

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GRZ 0,4

GFZ 0,4

I

FH: 7,70 m

•



**WA
2 WO**



GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

ALLGEMEINES WOHNGEBIE
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 16 BAUNVO)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 BAUNVO)

**ZAHLDER VOLLGESCHOSSE
ALS HOCHSTMASS**

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)

**HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE,
HIER: MAX. FIRSTHOHE**

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

OFFENE BAUWEISE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)

NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)

FIRSTRICHUNG

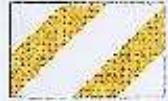
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

**BESCHRÄNKUNG DER ZAHLDER WOHNUNGEN
IN WOHNGEBAUDEN**

(§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

BAUGRENZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FUSS - UND RADWEGE

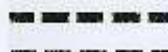
HOCHDRUCKWASSERLEITUNG DN 500
FERNMELDEKABEL
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)



ÖFFENTLICHE (Ö) UND PRIVATE (P) GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)



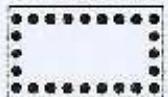
ERHALTUNG VON BÄUMEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)



MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND 6 BAUGB)



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRAUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUN-
GEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN,
STRAUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)



ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
INNERHALB EINES BAUGEBIETES
(§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)

HÖHENBEZUGSPUNKT (ANGABEN METER ÜNN)
FLURSTÜCKSGRENZEN BESTAND
FLURSTÜCKSGRENZEN VORSCHLAG

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB L.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet WA

Allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 BauNVO
siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen

Als nicht zulässige Nutzungen werden:

1. gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen
2. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan
hier: 0,4 im WA

2.2 Geschäftsfächenzahl

gem. §§ 16 und 20 Abs. 2 BauNVO, siehe Plan
hier: 0,4 im WA

2.3 Zahl der Vollgeschosse

gem. § 20 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan
hier: ein Vollgeschoss

2.4 Höhe baulicher Anlagen

gem. § 18 BauNVO, siehe Plan
hier max. Firsthöhe

Die maximale Firsthöhe wird auf 7,70 m festgesetzt.
Als Bezugspunkte gelten:

- im östlichen Plangebiet (östlich der Planstraße C): die durch Planbeschreibung gekennzeichnete natürliche Geländeoberfläche an der straßenseitigen Baugrenze. Auf den Grundstücken mit festgesetzter natürlicher Geländeoberfläche sind Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,00 m zulässig.
- im restlichen Plangebiet: die Oberkante des fertigen Straßenbelagtes der dem Gebäude zugeordneten Erschließungsstraße, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.

3. Bauweise

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,
im gesamten Planungsbereich wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
Im Bereich östlich der Planstraße C sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.
Garagen und Carports sind zwischen den Planstraßen B und D sowie südlich der Planstraßen C und D nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Westlich der Planstraßen A und D sowie östlich der Planstraße C sind Garagen und Carports auch ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen sind grundsätzlich im gesamten Planungsbereich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Stellung der baulichen Anlagen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,
hier: Hauptfirstrichtung

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß:

- Garagen und Carports sind zwischen den Planstraßen B und D sowie südlich der Planstraßen C und D nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Westlich der Planstraßen A und D sowie östlich der Planstraße C Garagen und Carports auch ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.
- Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen sind grundsätzlich im gesamten Planungsbereich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

Pro Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen.

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

siehe Plan,
hier: max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude

8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,
hier: Erschließungsstraßen: Die inneren Erschließungsstraßen werden im Verkehrsflächenbereich Zuweg, Fuß- und Radweg, hier verkehrsberuhigte Bereiche (gem. STVO, Zeichen 325 u. 326, Zone 7) festgesetzt. Der Ausbau hat als niveaugleiche Mischfläche zu erfolgen. Die Straßenbreite wird in allen Straßen (Planstraße A, B, C, D) auf 5,50 m festgesetzt.

hier: ruhender Verkehr: Im öffentlichen Straßenraum der Erschließungsstraßen sind Flächen für den ruhenden Verkehr zulässig.

hier: Fuß- und Radwege: Im südlichen und westlichen Teil des Planungsbereichs werden Fuß- und Radwege als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Ausbaubreite der Fuß- und Radwege beträgt 2,50 m.

9. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

siehe Plan,
hier: Wasser-Hochdruckleitung DN 500 der Saarwerk AG
Fernmeilekabel

10. Öffentliche und Private Grünflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 A. BNATSCHO

siehe Plan,

- die öffentlichen Grünflächen sind mit einem Landschaftsraum der Siedlungsmischung RSM 7.1.2 - Standard mit Kräutern einzusäen und zweimal pro Jahr zu mähen
- auf den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB festgesetzten Flächen sind die bestehenden Gehölze zum Zwecke der Minimierung des Eingriffes zu erhalten und zu ergänzen.
- im östlichen Plangebiet, direkt an die Planstraße C anschließend, ist innerhalb der Fläche die Anlage von Garagen, Carports und Stellplätzen zulässig. Die festgesetzten Einzelsäume sind dabei zu berücksichtigen.

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSGHG

- Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen haben nach den Festsetzungen gem § 9 Abs. 1 Nr. 25 c BauGB zu erfolgen.

12. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungssträgers oder eines beschrankten Personenkreises zu bebausten Flächen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

Alle Stellplätze auf den privaten Grundstücken und deren Zufahrten im Planungsgebiet sowie die Fuß- und Radwege sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

13. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A LIND B BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSGHG

siehe Plan.
hier: Geh-, Fahr- und Leitungrecht zugunsten der Erschließungssträger (Saarbergwerke AG Wasserleitung)

- siehe Plan.
- alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umführten, Stellplätze, Nebenanlagen benötigt werden, sind intensiv zu begrünen. Hierzu sind pro Grundstück mindestens ein einheimischer Obstbaum sowie ein weiterer standortgerechter Laubbäume (SU 12 - 14 cm) anzupflanzen. Zudem ist entlang mindestens einer Grundstücksecke ein 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, auf dem aldegalische in Raster von max. 1,50 m x 1,50 m anzupflanzen sind.
- im östlichen Randbereich sind zur besseren Einpassung des Plangebietes auf den hierfür vorgesehenen Flächen vorhandenen Feldgehölze zu erhalten und zu ergänzen. Auf diese Art und Weise sind dichte Feldgehölzstrukturen (Raster 1,50 m x 1,50 m) zu entwickeln. Zur möglichst naturnahen Ausprägung der Hecke sind alle 10 m in die Hecke ein Baum zu integrieren.
- östlich der Planstraße C sind auf der festgesetzten Fläche die bestehenden Gehölze zu erhalten, die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen ist zulässig. Ausfälle infolge der Anlage von benötigten Garagen, Carports und Stellplätzen sind auf dem Grundstück jeweils durch die Pflanzung eines standortgerechten Laubbäumes (SU 12 - 14 cm) zu ersetzen.
- da in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten.
- für alle Pflanzungen sind Bäume und Sträucher sowie einh. Obstsorten der nachfolgenden Plantliste zu verwenden:

Feldschnorn	Bergahorn
Birke	Hainbuche
Hortiegel	Hassel
Rödkastanie	Eßkastanie
Vogalkirsche	Schw. Holunder
Winterlinde	Sommerlinde
Hundsrose	Spitzahorn
Walnuss	Traubeneiche
Stieleiche	Traubenkirsche
Gem. Schneeball	Himbeere
	einl. Obstsorten

- erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

14. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB I.V.M. § 1A ABS. 3 BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSGHG

Zum ökologischen Ausgleich wird außerhalb des Geländeberreiches des Bebauungsplanes auf der Parzelle 297/32 in Flur 17 der Gemarkung Spiesen (Hockenbar Drift) folgende Maßnahme durchgeführt:

- Schaffung eines Waldorndes durch Anpflanzen typischer Waldrandgehölze in einem Pflanzrasterabstand von 2,0 x 2,0 m.

Die Kosten für diese Ausgleichsmaßnahme werden den Eingriffserwerbsarten (Gemeinde, Bauherren) gewichtet. Das Prozentanteil der vom jeweiligen Eingriffserwerbsachter zu tragenden Kosten entspricht dabei dem Prozentanteil der Flächengröße innerhalb des Bougebiets, die sich im Eigentum eines Eingriffserwerbsachters befindet (Gemeinde: öffentliche Flächen bzw. Grundstück eines Bauherrn).

Die Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geländeberreiches des Bebauungsplanes erfolgt über die §§ 135 a - c BauGB.

FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBAUO

DÄCHER

- Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 30° zulässig.
- Der Einsatz von Solarziegeln ist zulässig.
- Auf den Dachflächen sind Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Solaranlagen, Brauchwassererwärmung, Photovoltaikanlagen) zulässig.
- Flachdächer bei Gebäuden sind nur dann erlaubt, wenn sie intensiv begrünt werden.
- Flachdächer bei Garagen sind auch bei extensiver Begrünung zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

WASSERLEITUNG MIT SCHUTZABSTAND
hier: Wasserleitung der ehemaligen Saarbergwerke AG

Der Schutzabstand zur Leitung beträgt 2 x 2 m. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Auflagen zum Schutz unterirdisch verlegter Trinkwasser-Hauptleitungen zu beachten.

FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

HINWEISE

DIN-NORMEN FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND LANDSCHAFTSBAU

U.a. ist folgende DIN-Norm für Landschaftspflege und Landschaftsbau bei der Bauausführung zu beachten:

- DIN 18920 Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzengesellschaften und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten

GEPLANTE WASSERSCHUTZZONE III

Das Planungsgebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets "Spiesermühltal". Die einschlägigen Richtlinien für Wasserschutzgebiete (Rüf-Wag, Abw.Wag) sowie die DV/GW-Richtlinie W 101 sind zu beachten.

MUNITIONSFUNDE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte möglichst 8 Tage vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

DENKMALSCHUTZ

Bauherren und ausführende Firmen werden hiermit ausdrücklich auf die Pflicht zur Einholung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG-) hingewiesen.

BERGBAU

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des ehemaligen Eiserener-Distriktes Spiesen. Bei Ausschachtungsarbeiten ist daher auf Anzeichen von alter Bergbau zu achten.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzung des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch [BauGB] in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 [BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 S. 137],
- die Bauzulassungsverordnung [BauNVO] in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 [BGBl. I S. 132], zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 [BGBl. I S. 466],
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planteichenverordnung [PlanzV 90] vom 18. Dezember 1990 [BGBl. I S. 58],
- die Bebauordnung [IBO] für das Saarland vom 27. März 1996 [Amtbl. des Saarls., 23/1996, S. 47], zul. geänd. durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bebauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 [Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 721],
- der § 12 des Kommunalbetriebsverwaltungsgesetzes [KGVG] i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalechlicher Vorschriften vom 23. April 1997 [Amtsbl. S. 538],

• das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 21. September 1998 [BGBl. I S. 1966],

• das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNatG) vom 19. März 1993 [Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346], zul. erg. durch Bekanntmachung vom 12. Mai 1993 [Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482],

• das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Luftverschmutzungsgesetz - BlSchG) i. d. F. der Bek. vom 14. Mai 1990 [BGBl. I S. 880], zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 1996 [BGBl. I S. 1498],

• das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. Neuf. der Bek. vom 12.11.1996 [BGBl. I, S. 1695],

• das Saarländische Wassergesetz (SWG) i. d. F. der Bek. der Neuf. von 03. März 1998 [Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306],

• das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 [Amtbl. S. 210] zul. geänd. durch Art. 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 [Amtsbl. S. 1130].

VERFAHRENSVERMERKE

• Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen - Elversberg hörte am 27.06.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Dreispitz" im Gemeindestell Spiesen beschlossen [§ 2 Abs. 1 BauGB]. Mit Beschluss vom 15.07.1998 wurde die Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergänzt.


 • Der Beschreiber den Bebauungsplan "In der Dreispitz" aufzustellen, wurde am 07.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht [§ 2 Abs. 1 BauGB]. Die Ergänzung des Geltungsbereichs wurde am 15.07.98 bekanntgemacht.

• Die frühzeitige Beteiligung der Bürger (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) an diesem Bebauungsplan fand vom 20.07.1998 bis 24.07.1998 statt. Sie wurde am 15.07.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

• Der Gemeinderat hat am 09.07.1998 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Befreiung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

• Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange, wurden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) parallel zur Auslegung mit Schreiben vom 24.07.1998 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

• Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 30.07.1998 bis einschließlich 31.08.1998 öffentlich ausgelegen [§ 3 Abs. 2 BauGB].

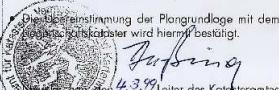
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Nieder-

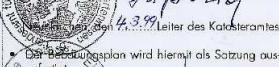
schrift vorgebracht werden können, am 22.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht [§ 3 Abs. 2 BauGB].

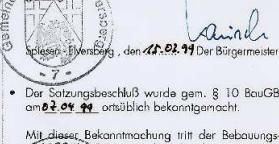
• Die eingegangenen Anregungen wurden vom Gemeinderat am 05.02.1999 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 09.02.1999 mitgeteilt [§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB].

• Der Gemeinderat hat am 05.02.1999 den Bebauungsplan "In der Dreispitz" als Satzung beschlossen [§ 10 BauGB]. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.


 • Die Übereinstimmung der Plangrundlage mit dem Katasterdatenbestand wird hiermit bestätigt.


 • Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgestellt.


 • Der Satzungsbeschluß wurde gem. § 10 BauGB am 05.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

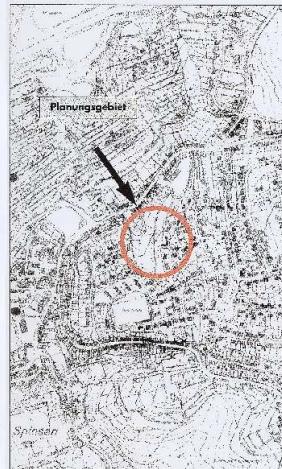
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "In der Dreispitz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft [§ 10 Abs. 3 BauGB].


 • Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

"IN DER DREISPITZ"

DER GEMEINDE SPIESEN - ELVERSBERG



• BEARBEITET IM AUFRAG
DER GEMEINDE SPIESEN - ELVERSBERG

• AN DER ERSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:
DPL. GEOGR. THOMAS EISENHUT

STÄDTEBAULICHER ENTWURF:
DPL. ING. JÖRG LAUER

PLANDESIGN:
GISELA DEBOLE

• FEBRUAR 1999 (SATZUNG)

• VERANTWORTLICHER PROJEKTLIEITER:

DPL. ING. HUGO KERN
RAUM- UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GESCHAFTSFÜHRER GESELLSCHAFTER

M = 1: 500 im Original
Verkleinerung DIN A 3, ohne Mst.



0 5



25



50

